

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1954

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. Bei wesentlich veränderter Lage, insbesondere bei erheblichem Mehrverdienst im Vergleich zu früher, kann einer erneuten Klage auf Unterstützungsleistungen die Einrede der beurteilten Sache nicht entgegengehalten werden. – Der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen geht, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, auf letztere über, wobei es sich um eine gesetzliche Subrogation handelt, und zwar nicht nur im Umfang der bereits geleisteten Unterstützungen, sondern auch der künftigen Ansprüche des Bedürftigen auf Unterstützung. – Beurteilung der Leistungsfähigkeit des verheirateten Kindes gegenüber der Mutter, insbesondere bei Eigenverdienst der Ehefrau, der im Hinblick auf die Beistandspflicht dem Ehegatten gegenüber teilweise anzurechnen ist. – Der Wille des Gesetzes geht nicht dahin, junge Unterstützungspflichtige zu zwingen, mit dem letzten Rappen, den sie knapp erübrigen können, den bedürftigen Verwandten zu unterstützen.

Die I. Zivilkammer des Obergerichtes des Kts. Zürich hat am 21 Sept. 1953 i. S. J.F., Beklagter und Appellant, gegen Ortsbürgerrat L., Kläger und Appellat, betr. Verwandtenunterstützung, über folgendes Rechtsbegehren:

„Der Sohn J. (Beklagter) ist pflichtig zu erklären, an die Pflegekosten der Mutter Verwandtenbeiträge zu leisten im Sinne von Art. 328/29 ZGB. Die Höhe dieser Beitragsleistungen richtet sich nach der Beitragsfähigkeit des Sohnes und soll betragen:

- a) die vollen Kosten der Pflege der Mutter in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt (pro Jahr etwa Fr. 2400.– bis Fr. 2600.–), sofern die Überbindung dieser Kosten möglich ist.
- b) Sofern eine Überbindung der vollen Kosten nicht möglich ist, Festsetzung derselben nach der Usanz des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.“

auf Grundlage der tatsächlichen Ergebnisse des erstinstanzlichen Urteils, mit folgenden Zusätzen:

A. Das Bezirksgericht Zürich erkannte mit Urteil vom 19. Februar 1953:

„1. Die Klage wird in reduziertem Umfange gutgeheißen und demgemäß der Beklagte verpflichtet, dem Kläger an den Unterhalt seiner Mutter monatlich Fr. 80.– zu entrichten, zahlbar ab 1. Dezember 1952.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 60.– festgesetzt.

3. Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

4. Der Beklagte hat den Kläger mit Fr. 50.- zu entschädigen, Weisungskosten inbegriffen.“

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte rechtzeitig die Berufung, sinngemäß mit dem Antrage, es sei die Einrede der abgeurteilten Sache zu schützen, eventuell sei der Unterhaltsbeitrag noch weiter herabzusetzen.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung beantragten:

1. der Vertreter des Beklagten:

- a) es sei auf die Klage nicht einzutreten,
- b) eventuell sei sie gänzlich abzuweisen,
- c) subeventuell sei der Beitrag angemessen zu reduzieren, nämlich auf höchstens Fr. 40.- monatlich;

2. der Vertreter des Klägers: Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils; aus folgenden Gründen:

1. Ein *Nichteintreten* auf die Klage nach dem heutigen Antrage des Vertreters des Beklagten fällt ohnehin außer Betracht, denn (abgesehen von der prozessualen Frage, ob in diesem Stadium noch ein neuer Berufungsantrag möglich wäre) nach der Praxis der zürcherischen Gerichte führt weder die Gutheißung der Einrede der abgeurteilten Sache, noch der Schutz der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation zur Vonderhandweisung, sondern zur Abweisung der Klage (Komm. Sträuli/Hauser, Anm. I zu § 106 und S. 72 zu § 29, Anm. IIIa).

2. Hinsichtlich der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation kann im wesentlichen auf das vorinstanzliche Urteil hingewiesen werden. Ergänzend sei lediglich bemerkt, daß in der Rechtsprechung und Lehre überwiegend die Auffassung vertreten wird, der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen gegen den Pflichtigen gehe, wenn ersterer von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werde, auf diese über, und zwar wird besonders vom Bundesgericht angenommen, es handle sich um eine sogenannte gesetzliche Subrogation (*cessio legalis*). Diese tritt auch nicht nur im Umfange der schon erbrachten Leistungen der Armenpflege ein, sondern erfaßt dann ohne weiteres auch die künftigen Ansprüche des Bedürftigen auf Unterstützung (vgl. BGE 41 III 411, 42 I 347, 42 II 539, 58 II 330 und 71 IV 204; ferner H. Antenen, Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege, 1929, S. 84 ff.; A. Im Hof, Zum Verhältnis zwischen Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten, ZSR 1935 S. 167 ff.; R. Sturzenegger, Die Verwandtenunterstützungspflicht nach schweizerischem Recht, 1937, S. 83 ff.; zusammenfassend Egger, Komm. ZGB II/2 N.9 zu Art. 329, der ebenfalls für die Annahme der Gesetzessubrogation eintritt; siehe auch H. Albisser in Beilage zum Armenpfleger 1951 S.13).

3. Die Vorinstanz hat auch die Einrede der abgeurteilten Sache mit Recht verworfen. Richtig ist zwar, daß der Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16. Oktober 1950 die Unterstützungspflicht des Beklagten verneint hat, und daß dieser Entscheid einem gerichtlichen Urteil gleichzuhalten ist. Das bedeutet aber nicht, daß die Frage der Unterstützungspflicht nicht erneut zum gerichtlichen Austrag kommen darf, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Nidwaldner Regierungsrat ging damals davon aus, es dürfe dem Pflichtigen nicht seine Weiterbildung durch die Überbürgung einer Unterstützung an seine Mutter verunmöglich werden. Heute sind die Verhältnisse jedoch ganz andere. Schon mit Bezug auf die Weiterausbildung ist zu sagen, daß nicht mehr mit diesem Argument operiert werden kann. Die Situation betreffend die berufliche Weiter-

ausbildung des Beklagten ist heute nicht anders als die jedes andern Menschen, der weiterstrebt. Das hat sich auch in der heutigen Befragung des Beklagten ergeben, der keine ins Gewicht fallenden Aufwendungen für seine Weiterausbildung nennen konnte. In Wirklichkeit besteht seine „Weiterausbildung“ darin, daß er sukzessive immer bessere und verantwortungsvollere Posten erhalten kann, und daß dieser Aufstieg zur *Karriere* des Kochs gehört. Karriere bzw. berufliche Weiterentwicklung können aber nicht mit *beruflicher Ausbildung* im gewöhnlichen Sinne gleichgestellt werden, auch wenn der berufliche Aufstieg in einer Branche immer ungefähr gleich verläuft. Genau genommen könnte der Beklagte die Skala seiner beruflichen Entwicklung noch weiterführen zum Geranten und Hoteldirektor. Bei all den Posten, die er im Laufe der Zeit noch einnehmen wird, handelt es sich um eigentliche Anstellungen, nicht etwa um Lehrstellen oder Quasi-Lehrstellen. Die Berufung des Beklagten auf diese berufliche Weiterausbildung muß unter diesen Umständen als etwas mißbräuchlich bezeichnet werden, wie gerade die Entwicklung seit dem Urteil des Regierungsrates von Nidwalden zeigt.

Insbesondere sind aber die Verhältnisse seit jenem Urteil auch insofern gänzlich verändert, als der Beklagte heute wesentlich mehr verdient als damals. Es ist klar, daß in einem solchen Falle einer erneuerten Unterstützungsklage nicht mehr die Einrede der *res judicata* entgegengehalten werden kann.

4. In materieller Hinsicht ist die Berufung jedoch zum Teil begründet, nämlich mit Bezug auf die Höhe des Unterhaltsbeitrages. Dies allerdings nicht für die Zeit vor der Heirat des Beklagten, denn bei einem Überschuß über den Notbedarf von Fr. 230.– monatlich, kann ein monatlicher Beitrag von Fr. 80.– unmöglich als übersetzt bezeichnet werden.

Mit der Heirat des Pflichtigen (16. Juni 1953, siehe Notiz auf Urk. 15) haben sich seine Verhältnisse entscheidend geändert. Er war gezwungen, eine Wohnung zu mieten, und es darf ihm ein Anspruch auf eine rechte Wohnung unter diesen Umständen trotz der Unterstützungspflicht nicht abgesprochen werden. Die von ihm gemietete Wohnung ist zwar für seine Verhältnisse teuer, doch muß das Gericht den Mietzins von monatlich fast Fr. 200.– (inkl. Heizung, Treppenhausreinigung und Warmwasser) in Rechnung stellen, weil es bekanntlich außerordentlich schwer hält, eine billigere Wohnung zu finden. Sodann hat sich auf Grund der vorgelegten Urkunden ergeben, daß der Beklagte zurzeit für ein angeschafftes Schlafzimmer monatlich Fr. 200.– an Abzahlungen zu leisten hat, und es darf davon ausgegangen werden, daß er nachher zu ähnlichen Bedingungen noch eine Stube anschaffen wird. Auch die Notwendigkeit anderer Anschaffungen hat der Beklagte glaubwürdig dargetan. Ob es bei den Verhältnissen des Beklagten nicht klüger wäre, sich mit älteren Möbeln auszuhelfen, kann dahingestellt bleiben, denn der Ankauf einer neuen Aussteuer kann ihm rechtlich nicht verwehrt werden und darf auch nicht als Luxus bei der Beurteilung der Lage des Pflichtigen unberücksichtigt bleiben.

Nun hat sich allerdings in der heutigen Verhandlung ergeben, daß die Ehefrau des Beklagten ebenfalls erwerbstätig ist, und zwar verdient sie nach den Angaben des Beklagten einen Barlohn von Fr. 190.– und dazu freie Kost, welche ebenfalls ungefähr mit Fr. 100.– zu veranschlagen ist, zusammen also Fr. 290.–. Indessen darf dieser Verdienst nicht einfach zum Verdienst des Beklagten hinzugerechnet werden, sonst würde man auf diesem Umwege zu einer Unterstützungspflicht auch des Ehegatten des Deszendenten gelangen. Der Verdienst der Ehefrau des Pflichtigen ist allerdings doch teilweise in Anschlag zu bringen, und zwar unter

dem Titel der Beistandspflicht *dem Ehegatten gegenüber*, ähnlich wie nach der Praxis der Verdienst der Ehefrau auch zum Teil bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit des Ehemannes mit Bezug auf Unterhaltsleistungen für seine Kinder und seine frühere, geschiedene Ehefrau herangezogen zu werden pflegt (so Entscheidung der I. Zivilkammer in Sachen J. vom 17. Mai 1950 und in Sachen W. vom 1. Mai 1951, und neuestens das Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Juli 1953 in Sachen Sch.). Im vorliegenden Falle rechtfertigt es sich, vom Verdienst der Ehefrau des Beklagten nicht mehr als Fr. 150.– zu berücksichtigen. Demnach ist von einem maßgebenden Einkommen des Beklagten von ungefähr Fr. 750.– auszugehen. Rechnet man davon die Wohnungskosten von rund Fr. 200.–, die monatlichen Abzahlungen von zurzeit Fr. 200.– für die Möblierung der Wohnung, ferner Fr. 50.– für den Unterhalt der Ehegatten an ihren Freitagen, nebst gewissen zusätzlichen Verpflegungsauslagen ab (der Beklagte behauptet, bei seinem Arbeitgeber ungenügend verköstigt zu werden), dann bleiben dem Beklagten noch Fr. 300.– für die Bestreitung der übrigen Auslagen (Kleider, Schuhe, Kulturausgaben und dergleichen, einschließlich die weitere Ausstattung der Wohnung mit dem nötigen Hausrat). Mehr als ein Betrag von Fr. 50.– kann ihm für die Zeit seit der Heirat unter diesen Umständen nicht auferlegt werden. Freilich könnte er, genau genommen, noch etwas mehr leisten. Es entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzes, daß jungen Leuten zugemutet wird, den letzten Rappen, den sie mit knapper Not erübrigen können, an den Unterstützungsbedürftigen abzuliefern; vielmehr muß ihnen ein gewisser Spielraum gelassen werden, wenn nicht die Gefahr geschaffen werden soll, daß ihr natürliches Vorwärtsstreben erstickt, und damit die Möglichkeiten für die Unterstützung des Bedürftigen für die Zukunft verkleinert statt vergrößert werden.

Wenn die Eheleute F. ihre Wohnung eingerichtet, die monatlichen Abzahlungen von Fr. 200.– also weggefallen sein werden, dann wird der Beitrag von Fr. 50.–, wie er nunmehr für die Folgezeit festgesetzt wird, eher etwas zu bescheiden sein, sofern bis dahin nicht Kinder aus ihrer Ehe hervorgegangen sein werden (die zu erwartende sukzessive Erhöhung des Einkommes, mit der der Beklagte selbst rechnet, noch gar nicht in Betracht gezogen). Da jedoch normalerweise mit Kindern gerechnet werden kann, soll in diesem Urteil für den Fall der Kinderlosigkeit noch nichts Abweichendes vorgesehen werden.

5. In Anwendung von § 80/III in Verbindung mit § 276/II ZPO sind die Kosten trotz teilweisem Obsiegen gesamthaft dem Beklagten aufzuerlegen, da er durch seine Weigerung, Unterstützungsbeiträge zu leisten, das Verfahren veranlaßt hat. Übrigens ist er ja zum größeren Teil und vor allem in grundsätzlicher Hinsicht unterlegen. Dazu kommt, daß der maßgebende Herabsetzungsgrund, die Heirat des Beklagten, erst im Laufe des Berufungsverfahrens eingetreten ist.

Bei diesem Ausgange ist dem Kläger eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen. Der Vertreter des Klägers erklärte sich damit einverstanden, daß diesem für die II. Instanz nur die Barauslagen ersetzt werden; –

gefunden:

Die Berufung des Beklagten ist teilweise begründet, und erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger an den Unterhalt seiner Mutter folgende Verwandtenunterstützungsbeiträge zu bezahlen:

- a) ab 1. Dezember 1952 monatlich Fr. 80.– bis zum 30. Juni 1953;
- b) ab 1. Juli 1953 monatlich Fr. 50.–.

2.

3. Die Kosten beider Instanzen, einschließlich Weiterzugskosten, werden dem Beklagten auferlegt.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für beide Instanzen zusammen eine Prozeßentschädigung von Fr. 60.– zu bezahlen.

(Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21. September 1953.)

2. Etatstreit. *Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört, sind die Verhältnisse, die zur Zeit der Etatverhandlungen tatsächlich bestehen, allenfalls die für die nächste Zukunft mit Sicherheit voraussehbaren Umstände. – Das betreibungsrechtliche Existenzminimum kann nur als Anhaltspunkt, nicht als verbindliche Norm für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie dienen; die Armenpflege hat grundsätzlich die Besonderheiten jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen. – Notstandsfürsorge als Mittel, eine Person oder Familie vor der Armenträgigkeit zu bewahren.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X hat am 1. November 1952, in Abänderung eines Antrages der Armenbehörde Z., die Kinder K. und M., geboren den 18. August 1946, bzw. 2. Februar 1948, wohnhaft bei ihren Eltern, K.L., Hilfsarbeiter und E., geb. Z., in Z., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1953 aufgenommen. Die von der rückgriff bedrohten vorhergehenden Wohnsitzgemeinde B. gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 26. Januar 1953 abgewiesen. Diesen Entscheid hat die städtische Fürsorgedirektion B. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen mit dem Antrag, die Etataufnahme sei aufzuheben. Die Armenbehörde Z. beantragt Abweisung des Rekurses.

2. Die Rekurrentin bestreitet nicht, daß die Familie L.-Z. sich in einer Notlage befindet, welche vorwiegend darauf zurückzuführen ist, daß das Erwerbsinkommen des Familienhauptes zur Bezahlung der Wohnungsmiete von Fr. 170.– pro Monat nicht ausreicht. Andere Mittel sind nicht vorhanden, abgesehen von gewissen Naturalgaben der Großeltern, die in der Landwirtschaft tätig sind. Streitig ist die Frage, ob die genannte Ursache der Notlage – im Verhältnis zum Familieneinkommen zu hoher Mietzins – und damit auch die Notlage selber bloß vorübergehenden Charakter besitzen, das heißt ob im Herbst 1952 mit Sicherheit vorauszusehen war, daß sie sich in kurzer Zeit werde beheben lassen – sei es durch Erhöhung des Einkommens oder durch Herabsetzung der Mietzinsauslagen der Familie L. –, oder ob die Notlage als dauernd zu betrachten ist. Im letztern Falle ist streitig, ob die rekursbeklagte Gemeinde Z. verhalten werden kann, die Notlage der Familie L. durch Ausrichtung von Notstandsbeihilfen zu beheben, um auf diese Weise die Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten zu vermeiden.

Mit allen diesen Fragen hat sich die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheid sorgfältig und mit zutreffenden rechtlichen Erwägungen auseinandergesetzt. Der Rekurs könnte unter Hinweis auf dieselben abgewiesen werden.

Die Rekurrentin weist indessen nach, daß der Stundenlohn des Familienhauptes schon seit dem 20. Oktober 1952 nicht mehr Fr. 1.70, sondern Fr. 1.80 beträgt, was die Vorinstanz nicht wußte. Das durchschnittliche Monatseinkommen der Familie L. betrug infolgedessen nach den zutreffenden Berechnungen der Rekurrentin, einschließlich Teuerungs- und Kinderzulagen, schon im Zeitpunkte

der Etatverhandlung nicht mehr Fr. 490.–, sondern Fr. 517.55. Es ist zu prüfen, ob diese Tatsache den Fall in einem andern Licht erscheinen läßt.

Abzulehnen ist die Schlußfolgerung, welche die Rekurrentin daraus zieht: nämlich daß in absehbarer Zeit mit weiteren Lohnerhöhungen zu rechnen sei. Richtig ist zwar, daß K.L., der von Beruf Melker ist und erst Ende 1951 von der Landwirtschaft in die Industrie hinübergewechselt war, sich hier als Anfänger zunächst mit den niedrigsten Lohnansätzen begnügen muß, und daß weitere Lohnerhöhungen nach Einarbeitung nicht ausgeschlossen sind. Als Ungelernter wird er aber die Lohnansätze für Hilfsarbeiter kaum je übersteigen, und ob ihm im Rahmen derselben überhaupt weitere Lohnerhöhungen gewährt werden, ist ungewiß. Das wird von den Leistungen des L. und vom Wohlwollen der Arbeitgeber abhangen. Im Zeitpunkte der Etatverhandlung standen jedenfalls keine weiteren Lohnerhöhungen in Aussicht.

Entgegen den Vermutungen der Rekurrentin war nach der kategorischen Auskunft, welche die Vorinstanz von der Arbeitgeberin des L. erhalten hat, auch mit zusätzlichem Verdienst durch Überzeitarbeit nicht mehr zu rechnen.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört, sind die zur Zeit der Etatverhandlung tatsächlich bestehenden und allenfalls die für die nächste Zukunft mit Sicherheit voraussehbaren Verhältnisse maßgebend (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, S. 272, und dort erwähnte Entscheide). Die bloße Möglichkeit künftiger Änderungen der Verhältnisse dagegen ist unbeachtlich. Im vorliegenden Falle ist daher auf das errechnete Monatseinkommen von Fr. 517.55 abzustellen.

Als monatlichen Notbedarf der Familie L. für Verpflegung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Gesundheitspflege und Versicherungsbeiträge betrachtet die Vorinstanz einen Betrag von Fr. 399.–, entsprechend dem Betrage des unpfändbaren Lohnes im Sinne von Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und gemäß den Ansätzen des Betreibungsamtes Bern. Dieses sogenannte betreibungsrechtliche Existenzminimum kann zwar, wie die Vorinstanz und die Rekurrentin zutreffend feststellen, bloß als Anhalts- oder Ausgangspunkt, nicht aber als allgemeinverbindliche Norm für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie dienen. Die Armenpflege hat grundsätzlich die Besonderheiten jedes einzelnen Falles zu berücksichtigen. Die Rekurrentin lehnt jedoch die Annahme der Vorinstanz nicht ausdrücklich ab, daß im Falle der Familie L. der für die Armenbehörden maßgebende Betrag des Notbedarfs mit demjenigen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums übereinstimmt.

Für die Wohnungsmiete bleibt demnach ein Betrag von Fr. 118.55 monatlich übrig (Fr. 517.55 minus Fr. 399.–). Die Dreizimmerwohnung, welche die Familie L. seit dem November 1952 benützt, kostet jedoch monatlich Fr. 170.–, nebst Fr. 20.– für die Heizung. Die Rekurrentin behauptet, es werde dem Familienhaupt bestimmt möglich sein, in absehbarer Zeit eine billigere Unterkunft zu finden. Sie unterläßt es aber, den Beweis für diese Behauptung auch nur zu offerieren. Die Vorinstanz hat ihrerseits angenommen, es müsse auf jeden Fall mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 120.– bis 140.– gerechnet werden. Die Akten bieten jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Familie L. tatsächlich die Möglichkeit besitzt, in naher Zukunft eine nach Lage und Größe geeignete Wohnung zu beziehen, die nicht mehr als Fr. 118.45 pro Monat kostet. In dieser Preislage herrscht an Dreizimmerwohnungen – eine kleinere kommt für eine siebenköpfige Familie unbestrittenmaßen nicht in Betracht – in der Stadt B. und ihren Vorortgemein-

den ein ausgesprochener Mangel. Neue Wohnungen, in denen zwecks Tiefhaltung der Mietzinse auf jeglichen neuzeitlichen Komfort verzichtet würde, werden kaum mehr erstellt. Sie wären zu rasch entwertet. Damit werden die Fürsorgebehörden sich abfinden müssen. Was anderseits billige Altwohnungen betrifft, so ist es zwar möglich, daß gelegentlich eine frei wird; daß der Vermieter sie dann ausgerechnet der finanzschwachen, kinderreichen Familie L. zuhalten würde, ist völlig unwahrscheinlich. Jedenfalls kann diese rein theoretische Möglichkeit bei der Beurteilung der Frage, ob einzelne Mitglieder der Familie L. dauernder Unterstützung bedürfen, nicht ernsthaft in Betracht fallen.

Somit ist davon auszugehen, daß der Familie L. auf unbestimmte Zeit zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs, einschließlich Unterkunft, monatlich ein Betrag von Fr. 52.45 fehlt (Fr. 170.– minus Fr. 118.55), das heißt ungefähr derselbe Betrag, zu dem die Vorinstanz – allerdings unter anderen Voraussetzungen – auch gelangt ist.

3. Die Rekurrentin macht nun geltend, es wäre möglich, diesen Fehlbetrag durch die Notstandsfürsorge aufzubringen, welche von der rekursbeklagten Gemeinde ausgeübt werde. Für Familien mit mehr als zwei Kindern sieht aber das geltende Notstandsfürsorgereglement der Gemeinde Z. („Ausführungsbestimmungen“ vom 16. Juli 1947) ordentliche Beihilfen von höchstens Fr. 240.– im Jahr vor. Freilich kann nach dem Reglement „in Ausnahmefällen“ die Beihilfe bis zum staatsbeitragsberechtigten Höchstbetrag erhöht werden. Dieser würde sich nach den Regierungsratsbeschlüssen vom 25. November 1947 und 12. November 1952 für die Familie L. auf Fr. 1400.– pro Jahr oder Fr. 116.65 pro Monat belaufen. Die Übernahme des Fehlbetrages von Fr. 52.45 pro Monat durch die Notstandsbeihilfe wäre also zulässig, wenn es sich um einen Ausnahmefall handelte. Dies ist jedoch zu verneinen. Einmal muß man sich fragen, ob von einer Ausnahme die Rede sein könnte, wenn die ordentlichen reglementarischen Beitragsgrenzen bei einer Bezügerfamilie nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig, dauernd und in erheblichem Maße überschritten werden müßten. Abgesehen hiervon ist zu sagen, daß sich heute im ganzen Kanton zahlreiche Familien in ähnlicher Lage befinden wie die Familie L. Ihnen allen müßten, damit sie vor der Armengenössigkeit bewahrt werden könnten, gestützt auf die Ausnahmebestimmung, die sich in den meisten Notstandsfürsorgereglementen der Gemeinden findet, regelmäßig erhebliche außerordentliche Notstandsbeihilfen ausgerichtet werden. So würde aber die Ausnahme zur Regel. Das widerspräche dem Willen der Gemeindeorgane, welche die Notstandsfürsorgereglemente erlassen haben und durch die Begrenzung der ordentlichen Beihilfen den Bezügerkreis einschränken wollten – was zulässig ist, da es sich bei der Notstandsfürsorge um eine fakultative Gemeindeaufgabe handelt, in deren Regelung die Gemeinden autonom sind. Die Armenbehörde Z. versichert übrigens, daß dort von der Ausnahmebestimmung überhaupt noch nie Gebrauch gemacht worden sei. Es wäre deshalb geradezu willkürlich, der Gemeinde eine Abweichung von ihrer Praxis ausgerechnet in einem Fall zuzumuten, der nach dem Gesagten gar kein Ausnahmefall im Sinne des Reglements ist. – Der Fall L. läßt sich auch nicht mit dem Falle H. (Monatsschrift Band 47, S. 77) vergleichen, wo der Fehlbetrag zwischen den ordentlichen reglementarischen Notstandsbeihilfen und dem Unterstützungsbedarf der Familie bloß Fr. 8.– im Jahr ausmachte und nicht Fr. 389.40, wie hier.

Somit versagt auch die Notstandsfürsorge als Mittel, um die Familie L. vor der Armengenössigkeit zu bewahren.

4. Daß die gelegentlichen, von der Rekurrentin selber als „bescheiden“ bezeichneten Naturalgaben der Großeltern den beträchtlichen Fehlbetrag von Fr. 52.45 im Monat auszugleichen vermöchten, wird von der Rekurrentin nicht behauptet.

5. Die Behauptung der Rekurrentin endlich, es dürfte den Eltern L. möglich sein, die noch fehlenden Mittel für den Unterhalt der Kinder auf dem Wege der Selbsthilfe zu beschaffen, kann nicht ernst genommen werden, da die Rekurrentin nicht angibt, wie sie sich diese Selbsthilfe vorstellt. Es sei jedoch bemerkt, daß der Frau L., die fünf kleine Kinder zu betreuen hat, eine wesentliche Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten wäre.

6. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (§ 105, Abs. 4 A. -u. N.G.).

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Mai 1953.)

D. Verschiedenes

Zur Anwendung von Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 15. August 1952.

Art. 4, lit.b des Konkordats will die konkordatliche Unterstützung der aus einer Familieneinheit ausscheidenden Person begünstigen. Die ausscheidende Person ist sowohl dann konkordatlich zu unterstützen, wenn zwar nicht sie persönlich, wohl aber ihr bisheriges Familienhaupt die Wartefrist erfüllt hatte, als auch dann, wenn zwar nicht das bisherige Familienhaupt, wohl aber die ausscheidende Person selber sie erfüllt hatte (d.h. hätte, wenn sie nicht zu der Familieneinheit gehört hätte). Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn die ausgeschiedene Person während der Zeit, da sie zu der Familieneinheit gehörte, selber noch unter Wartefrist stand: in diesem Falle unterbricht die vom Familienhaupt bezogene Unterstützung gegebenenfalls – d.h. unter den Voraussetzungen von Art. 2, Abs.3 des Konkordats – auch ihre eigene Wartefrist.

Der Konkordatswohnsitz der Eheleute R.-E. im Kanton Zürich war am 27. Oktober 1946, gemäß Art. 12, Abs. 4 des Konkordats, erloschen, weil der Ehemann am 27. Oktober 1945 eine mehrjährige Freiheitsstrafe angetreten hatte. Ein neuer Wohnsitz wurde am 8. August 1947 mit der Rückkehr des Ehemannes begründet. Von da an lief die neue Wartefrist für die Eheleute R. Der Ehemann konnte sie nicht erfüllen, weil seine außerhalb seiner Unterstützungseinheit stehende Tochter Jolanda, geb. 1938, unterstützt werden mußte (und noch muß; Art. 2, Abs.4 des Konkordats). Er persönlich mußte aber in dieser Zeit nicht unterstützt werden. Ebenso wenig mußte Frau R. – seit der Scheidung, 14. September 1949, Frau E. – unterstützt werden. Sie hatte daher am 8. August 1951 die Wartefrist erfüllt. Der Umstand, daß während der Zeit, da sie zur Familieneinheit des Ehemannes gehörte, eine außerhalb der Familieneinheit stehende Stieftochter unterstützt werden mußte und der Ehemann deswegen die Wartefrist nicht erfüllen konnte, war unseres Erachtens nicht geeignet, auch die persönliche Wartefrist der Stiefmutter (bis zum 14. September 1949) zu unterbrechen; das wäre eine Konstruktion, die weder dem Wortlaut noch dem Sinne von Art.4, lit. b des Konkordats entspräche. (Die zürcherischen Behörden haben dieser Auffassung zugestimmt. – Redaktion.)